

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erlidigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	10.09.2024
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2024/272

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zum Sitzungsplan für das Jahr 2025

Beschluss Nr. ST-B/2024/272

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Termine seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2025 wie folgt:

Dienstag, den 21.01.2025	Dienstag, den 15.07.2025
Dienstag, den 18.02.2025	Dienstag, den 26.08.2025
Dienstag, den 18.03.2025	Dienstag, den 23.09.2025
Dienstag, den 15.04.2025	Dienstag, den 21.10.2025
Dienstag, den 20.05.2025	Dienstag, den 25.11.2025
Dienstag, den 24.06.2025	Dienstag, den 16.12.2025

Die Sitzungen beginnen jeweils um 19.00 Uhr und finden im Vereinshaus, Hauptstr. 64 in Steina statt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Bedarfsfall einen abweichenden Sitzungstermin oder Sitzungsort festzulegen. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

 Beglaubigt:

Steina, den 12.09.2024

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	10.09.2024
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2024/264

TOP 7 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland der Gemeinde Steina

Beschluss Nr. ST-B/2024/264

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ der Gemeinde Steina gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2023 erfolgte die Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge sowie der weiteren Entgelte.

Die Elternbeiträge werden entsprechend § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für die Höhe der Elternbeiträge gelten folgende Rahmenvorgaben:

Anteil der ungekürzten Elternbeiträge bei
Krippen: mind. 15 %; höchst. 23 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr) mind. 15 %; höchst. 30 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr)
sowie im Hort höchstens 30 %
der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Es wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab dem 01.01.2025 nach folgenden Prozentsätzen zu erheben:

Krippen: 21,58 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr): 30,00 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr): 30,00 %
sowie im Hort: 30,00 %
der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Unter Anwendung dieser Faktoren ergeben sich die in der Anlage dargestellten Entgeltsätze.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes steigen jährlich. Refinanziert werden diese Kosten durch den Landeszuschuss und den Elternbeitrag. Der Landeszuschuss beruht auf einer Festlegung des Landes. Die Höhe des Elternbeitrages muss sich in den

Grenzen des in der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Prozentspanne bewegen und ist durch den Gemeinderat mittels Beschluss festzustellen. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde aus Eigenmitteln.

Regelmäßig stellte dieser Kostenfaktor einen wesentlichen Teil des Haushaltsplanes dar. Die festgestellten Platzkosten ergeben sich aus der Betriebskostenabrechnung 2023, welche gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis 30.06. des Folgejahres bekannt gemacht werden müssen. Diese Bekanntmachung ist durch Aushang an den Anschlagtafeln erfolgt.

Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge führt zu einer besseren Kostendeckung der durch die Kinderbetreuung entstehenden Gesamtkosten für die Gemeinde Steina.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Betriebskosten auf Grund der Erhöhung des Tarifvertrages weiter ansteigen werden. Da die Höhe der Elternbeiträge für 2025 bis zur nächsten Betriebskostenabrechnung in 2025 nicht mehr verändert werden können, ist es umso wichtiger, eine bestmögliche Kostendeckung für den Haushalt der Gemeinde Steina zu schaffen.

Außerdem besteht die Vorgabe vom Landratsamt aufgrund der angespannten Haushaltslage die Erhöhung im Rahmen der vorgegebenen Prozentsätze auszuschöpfen.

Um die finanzielle Belastung der Eltern ein Stück weit zu verteilen, werden nachfolgende Festlegungen vorgeschlagen. Diese sollen gleichzeitig zu einer Entlastung des pädagogischen Personals (durch Wegfall von wenig beanspruchten Randzeiten/Tagen) führen und sich günstig auf die Betriebskosten auswirken.

- Im Hort in der Ferienbetreuung wird zusätzlich die 6- und 7 Stunden-Betreuung aufgenommen, um der tatsächlichen Betreuungsleistung näher zu kommen.

Mit der Satzungsänderung wird schließlich auch die Regelung zum Mahn- und Kündigungsverfahren an die aktuelle Verwaltungspraxis angepasst.

Rechtsgrundlagen

§ 4 SächsGemO, §§ 2 und 9 SächsKAG, SächsKitaG

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 12.09.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister

